

SATZUNG

des Tennisclubs Blau-Weiß Kassel e.V.

Stand vom 16. März 2017

§ 1

Name und Sitz

Der am 2. Mai 1950 gegründete Verein führt den Namen TC Blau-Weiß Kassel e.V..
Er hat seinen Sitz in 34130 Kassel, Zum Berggarten 61d und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweiligen Vorschriften der Abgabenordnung und der Richtlinien der Finanzverwaltung. Er dient der Pflege des Sports auf der Grundlage des Amateurgedankens frei von Beruf, Religion, Nationalität und Parteipolitik.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V., des Hessischen Tennisverbandes e.V. und des Deutschen Tennisbundes; deren Satzungen sind für den Verein verbindlich.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; es beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Erwachsene und Jugendliche werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Beitrittserklärung hat gegenüber dem Verein schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht zu begründen.

(2) Bei einer Mitgliedschaft ist zu unterscheiden zwischen passiver und aktiver Mitgliedschaft. Passive Mitglieder fördern den Verein (Fördermitglieder) und nehmen nicht am aktiven Sportgeschehen des Vereins teil. Sie haben aber die Möglichkeit, bis zu fünfmal im Jahr einen Tennisplatz kostenfrei zu nutzen. Alle anderen Mitglieder sind aktive Mitglieder.

(3) Eine Umwandlung der aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich nur zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich. Eine Umwandlung der passiven in eine aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jeder Zeit möglich.

(4) Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Für die Ämter im Verein ist jedes Mitglied wählbar, wenn es im Zeitpunkt der Abgabe von Erklärungen oder Annahme von Ämtern das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Mitglieder von Betriebssportgruppen sind keine Mitglieder des Tennisvereins und haben deshalb eingeschränkte Rechte und Pflichten. Sie können nicht für Mannschaften (Wettbewerb / Spielbetrieb) gemeldet werden und haben kein Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen. Sie nutzen die Vereinsanlage auf Grundlage der Platzordnung. Eine Konkretisierung der Rechte und Pflichten erfolgt durch den Abschluss von Gestattungsvereinbarungen mit den jeweiligen Unternehmen. In den Gestattungsvereinbarungen ist insbesondere der Modus der Beitragszahlung geregelt.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

b) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

c) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschließungsbeschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung über den Ausschließungsantrag muss dem Mitglied rechtliches Gehör gegeben werden. Der Beschluss wird dem Mitglied mit Begründung schriftlich zugestellt. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. In dieser Mitgliederversammlung muss das ausgeschlossene Mitglied gehört werden, eine Beratung und Beschlussfassung findet in seiner Abwesenheit statt. In besonderen Fällen kann der Vorstand in dem Ausschließungsbeschluss bestimmen, dass die Mitgliedschaftsrechte mit sofortiger Wirkung nicht mehr ausgeübt werden dürfen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Von den Mitgliedern ist jährlich ein Vereinsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages und sonstiger Leistungen (Verzehrbons, Arbeitsstunden und Gastspielgebühren) wird in der Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung und Änderungen der Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann von Mitgliedern gemäß §1 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Beitragsordnung die Erhebung außerordentlicher Beiträge in Form von Geldleistungen zur Deckung besonderer einmaliger Aufwendungen (Umlage) beschließen. Beschlüsse über eine Umlage bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Innerhalb eines Geschäftsjahres dürfen von einem Mitglied Umlagen höchstens in Höhe eines Jahresbeitrages erhoben werden.

(3) Die Nutzung der Vereinsanlagen ist nur Mitgliedern gestattet, die ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.

(4) Die Benutzung der Plätze wird durch eine vom Vorstand beschlossene Platzordnung für alle Mitglieder und Mitgliedern von Betriebssportgruppen verbindlich geregelt. Beim Verstoß gegen die Platzordnung kann der Vorstand Einschränkungen in der Nutzung der Sportanlagen beschließen. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören.

(5) Die Mitglieder sind zur schonenden Behandlung der Anlage und Geräte verpflichtet. Sie haften für schuldhaft verursachte Schäden. Für bei der Benutzung auftretende Schäden der Mitglieder haftet der Verein nur im Umfang bestehender Unfall- und Haftpflichtversicherung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Vorsitzende / Vorsitzender
- b) stellvertretende Vorsitzende / stellvertretender Vorsitzender
- c) Schatzmeisterin / Schatzmeister
- d) Kommunikationsbeauftragte / Kommunikationsbeauftragter
- e) Schriftführerin / Schriftführer
- f) Sportwartin / Sportwart
- g) Jugendwartin / Jugendwart
- h) Technische Wartin / Technischer Wart

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Buchstaben a) bis d) aufgeführten Vorstandsmitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Vorstand um weitere Personen zu erweitern.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, wählt der Restvorstand in dessen Amt ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen / des Ausgeschiedenen.

Die / der Vorsitzende ist bei vorzeitigem Ausscheiden bei der nächsten Mitgliederversammlung direkt zu wählen.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(6) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(7) In der Mitgliederversammlung § 12 Ziff. a) (Jahreshauptversammlung) legt der Vorstand den ausgeglichenen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr zur Abstimmung vor.

§ 9

Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 10

Beiräte

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit für verschiedene Bereiche Beiräte bilden. Die Mitglieder dieser Beiräte werden nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen und nehmen ihre Tätigkeit unter dem Vorsitz eines Vorstandsmitgliedes wahr. Sie geben Empfehlungen für die, die jeweiligen Teilbereiche betreffenden Aufgaben (wie z.B. Sportbeirat, Jugendbeirat, Veranstaltungsbeirat u.a.). Eine Beiratssitzung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Beirates dies vom Vorstand verlangt.

§11

Mitgliederversammlung

(1) Die Versammlung der Mitglieder (Mitgliederversammlung) ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes, wählt den Vorstand und beschließt die Beiträge und Umlagen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

a) jährlich einmal in der Zeit vom 01.01. bis 31.03. (Jahreshauptversammlung).

b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn entweder der Vorstand oder 50 aktive Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen (außerordentliche Mitgliederversammlung).

(3) Die Mitgliederversammlung ist von der / dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied - schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte, dem Verein bekannte Mitgliederanschrift. Bei Familienmitgliedschaften wird die Form der Einladung gewahrt durch Versendung der Einladung an ein Familienmitglied.

Die Einberufung mit unsignierter E-Mail ersetzt die schriftliche Einberufung gemäß Satz 1 gegenüber den Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben.

(4) Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung

einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu einer neuen Versammlung hat einen Hinweis auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

(5) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von der / vom Vorsitzenden des Vereins oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Zur Durchführung einzelner Tagesordnungspunkte kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin / einen Versammlungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern bestimmen.

(6) Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zehn der anwesenden Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.

2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

3. Zu einem Beschluss für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(7) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend.; diese Anträge werden den Mitgliedern anschließend per E-mail zur Kenntnis gebracht.

(8) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 12

Prüfung des Jahresabschlusses

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Revisorinnen / Revisoren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

2. Die Revisorinnen / Revisoren prüfen den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

3. Der Jahresabschluss und der Haushaltsvorschlag für das neue Geschäftsjahr sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.

4. Die Wiederwahl der Revisorinnen / Revisoren ist nur ein Mal möglich.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmmehrheit beschlossen werden. Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt

Kassel mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden. Gründet der Verein durch Zusammenschluss mit einem anderen zum Landessportbund Hessen gehörigen Verein einen neuen Verein oder geht er in ihm auf, so soll dies nicht im obigen Sinne als Auflösung gelten.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Mit Inkrafttreten der in der Mitgliederversammlung vom 16. März 2017 beschlossenen Satzung tritt die Satzung vom 29. August 2006 und alle vorherigen Fassungen außer Kraft.

Der Vorstand
Kassel, 16. März 2017